

Satzung

der Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig e. V.

(in der Fassung vom 21.02.1995, zuletzt geändert am 07.03.2019)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Zusammenschluß von Schwimmsport treibenden Vereinen (Stammvereine) aus der Stadt Braunschweig zu einer Startgemeinschaft für das Fachgebiet Schwimmen nach den Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes trägt den Namen "Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig e. V." (abgekürzt: SSG Braunschweig).

(2) Die SSG ist rechtsfähig, hat ihren Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Gerichtsstand ist Braunschweig. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die SSG hat den Zweck, den Schwimmsport zu fördern, durch Zusammenarbeit auf dem Fachgebiet Schwimmen eine gemeinsame sportliche Vertretung der Stammvereine sicherzustellen, eine gute Ausnutzung der angebotenen Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten zu erreichen, den Spitzenschwimmsport in Braunschweig und die Entwicklung des Schwimmens in den Stammvereinen zu fördern.

(2) Die SSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die SSG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der SSG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Schwimmer/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die SSG ist frei von parteilichen, konfessionellen und ethnischen Bindungen.

§ 2a

Vergütung für die Vereinsarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter der SSG werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für die SSG nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die SSG gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der SSG.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der SSG einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 2b

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der SSG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Stammvereine und Sportler*innen in der SSG verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

3. Den Organen der SSG, allen Mitarbeitern der SSG oder sonst für die SSG Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben Genannten aus der SSG hinaus.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder der SSG sind die Stammvereine.

(2) Über die Aufnahme eines Vereins in die SSG entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zustimmung aller anwesenden Stammvereine. Das Aufnahmebegehren muss als besonderer Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung aufgeführt sein.

(3) Die Mitgliedschaft eines Stammvereins endet am Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

(4) Ein Stammverein kann ausgeschlossen werden, wenn dieser trotz wiederholter Abmahnung durch den Vorstand gegen diese Satzung verstoßen hat, dem Zweck der SSG entgegenwirkt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung mit drei Vierteln der Stimmen der nicht betroffenen Stammvereine, die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.

(5) Außerordentliches Mitglied kann auf Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme und die zu entrichtenden Beiträge entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Diese Mitglieder bilden innerhalb der SSG eine Abteilung. Der Vorstand lädt die Abteilungsmitglieder mit einer Frist von vier Wochen

mindestens einmal im Jahr zu einer Abteilungsversammlung ein. Beschlüsse dieser Abteilungsversammlung werden Anträge zur Mitgliederversammlung und sind dort zu entscheiden.

(6) Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds endet am Ende des Jahres der Kündigung. Ein außerordentliches Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

(7) Außerordentliche Mitglieder, die keinem Stammverein angehören, haben das Recht, am Trainingsbetrieb der SSG teilzunehmen, wenn sie die für die SSG-Kader gesetzten Normen erfüllen. Wenn sie am Wettkampfbetrieb der SSG teilnehmen, müssen sie vorher Mitglied eines Stammvereins geworden sein und werden als außerordentliche Mitglieder gestrichen. Der letzte Satz gilt nicht für die Ausübung des Zweitstartrechtes gem. den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes.

(8) Die Schwimmer/innen der SSG-Kader sind keine SSG-Mitglieder, sondern Mitglieder ihrer Stammvereine mit allen Rechten und Pflichten. Dies gilt insbesondere für alle Versicherungsangelegenheiten.

§ 4

Startrecht und Vereinswechsel

(1) Schwimmer/innen der SSG-Kader müssen vor der Teilnahme am Wettkampfbetrieb der SSG das Startrecht für die SSG erwerben. Die Stammvereine können das Startrecht Schwimmen für alle ihre Mitglieder, sofern diese das Vereinsstartrecht besitzen, auf die SSG übertragen.

(2) Die Stammvereine verpflichten sich, den Wechsel der Vereinsmitgliedschaft der Schwimmer/innen zwischen den Stammvereinen weder zu betreiben noch zu fördern.

(3) Die SSG verpflichtet sich, in Berichten für die Medien nach dem Namen des/der Schwimmers/in die Bezeichnung "SSG/'Name des Stammvereins' Braunschweig" nach Möglichkeit durchzusetzen.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Die Schwimmer/innen der SSG-Kader haben das Recht, an allen Wettkämpfen, zu denen die SSG oder die Stammvereine melden, teilzunehmen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen von ihnen erfüllt werden. Sie haben das Recht, an allen Trainings- und Ausbildungsmaßnahmen der SSG teilzunehmen, wenn sie die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Stammvereine haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Leistungen pünktlich und vollständig zu zahlen bzw. zu erfüllen.

§ 6

Organe

Organe der SSG sind

- die Mitgliederversammlung (Versammlung der Stammvereine),
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer und
- das Schiedsgericht.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SSG. Sie wird von den Stammvereinen gebildet und tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zur Mitgliederversammlung sind die Stammvereine durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit, der Tagesordnung und des Antragsschlusses einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss darüber hinaus unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn zwei Stammvereine dies verlangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vereinsoffen. Einzelheiten der Durchführung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Die erste Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres ist bis zum Ende des 1. Quartals einzuberufen. Sie wählt für zwei Jahre jeweils

- eine Hälfte des Vorstands und einen Kassenprüfer im Wechsel und
- das Schiedsgericht,

genehmigt

- die Jahresrechnung und Rechenschaftsberichte,
- den Bericht der Kassenprüfer,

entscheidet über

- Anträge,
- den Haushaltsplan,
- Beiträge und besondere Leistungen.

Unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

(4) Das aktive Wahlrecht besitzen die von den Stammvereinen bestimmten Delegierten, die sich durch eine Vollmacht ausweisen müssen. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder der Stammvereine auf Vorschlag eines Stammvereins oder des Vorstandes.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist.

(7) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Stammvereinen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Zusendung kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und gibt der geschäftsführende Vorstand dem Einspruch nicht statt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand und die Vertreter der Stammvereine werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der Vorsitzende und
- mindestens 3 Beisitzer (Geschäftsführer, Schatzmeister, Schwimmwart).

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Trainersprecher (§ 16 Abs. 1),
- der Aktivensprecher (§ 12),
- je ein Vertreter jedes Stammvereins und
- ernannte Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 9).

Den Vorstandsmitgliedern werden Aufgaben zugeordnet, für die grundsätzlich je ein Vorstandsmitglied zuständig ist.

Die Zuständigkeiten werden in einem vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan geregelt, in dem auch festgelegt wird, welche Beisitzer die Ämter des Geschäftsführers, Schatzmeisters und Schwimmwarts übernehmen.

(2) Hat der geschäftsführende Vorstand einen der SSG-Trainer zum Cheftrainer ernannt, kann er diesen als Sportlichen Leiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schwimmwarts beauftragen. Der Cheftrainer/Sportliche Leiter kann ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen .

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Schwimmausschuss zur Unterstützung des Schwimmwarts berufen.

(4) Wird ein Vorstandsamt auf einer Mitgliederversammlung nicht besetzt oder scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand das Vorstandsamt kommissarisch besetzen.

(5) Die SSG wird nach § 26 BGB einzeln vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Im Innenverhältnis vertritt der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist für die Arbeit in der SSG verantwortlich. Er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen, auf Einhaltung der Satzung hinzuwirken und eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Repräsentation der Stadt Braunschweig im Fachbereich Schwimmen auf möglichst hohem Niveau erfolgt und die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und wahrgenommen werden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der geschäftsführende Vorstand tagt quartalsweise, bei Bedarf häufiger, und der Vorstand grundsätzlich zweimal im Jahr. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist der jeweilige Vorstand auch zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen vorher ein.

(8) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

(9) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenvorstandsmitglied mit Sitz, aber ohne Stimmrecht im Vorstand ernennen.

§ 9

Kassengeschäfte, Kassenprüfung

(1) Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Sie wickeln sich im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans ab. Der Haushaltsplan ist in Konten so zu gliedern, dass die Aufwendungen für jeden Kader und den Vorstand und ggf. Sonderkonten für sich und einzeln direkt ersichtlich sind. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu buchen. Aus den nummerierten Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein.

(2) Auszahlungen dürfen durch den Schatzmeister nur dann geleistet werden, wenn diese durch Haushaltsansätze gedeckt sind. Zahlungen, die nicht durch Haushaltsansätze gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Haushaltsansätze sind grundsätzlich nicht gegenseitig deckungsfähig.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, die Haushaltsansätze den tatsächlichen Einnahmen anzugleichen.
- (4) Die Kasse ist monatlich abzuschließen. Die Kassenbücher und die Haushaltsüberwachungsliste sind dem Vorsitzenden monatlich zur Einsichtnahme und Abzeichnung vorzulegen.
- (5) Die Kasse wird nach Abschluss des Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die richtige Verwendung der Mittel. Die Kassenprüfer zeichnen die Jahresrechnung ab und legen den schriftlichen Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die Kosten für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebs der SSG-Kader sollen weitgehend durch öffentliche Mittel, Sponsoren und fördernde Mitglieder gedeckt werden. Die nicht gedeckten Kosten werden durch Beiträge der Stammvereine und der Schwimmer/innen der SSG-Kader ausgeglichen, die von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden. Grundlage für die Beitragsberechnung sind die tatsächlichen Aufwendungen und die Stärkemeldung der Stammvereine an den LSN.
- (2) Die Kosten für die Leistungs- und Nachwuchsgruppen der Stammvereine werden von den Stammvereinen übernommen. Bei Maßnahmen, an denen mehr als ein Stammverein beteiligt ist und die nicht die SSG-Kader betreffen, regeln die beteiligten Stammvereine den Kostenausgleich untereinander.

§ 11

Schiedsgericht

- (1) Die
- Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der SSG,
 - Auslegung der Satzung und der Beschlüsse sowie
 - Ahndung von Satzungsverstößen

wird dem Schiedsgericht übertragen.

Es besteht aus

- dem Schiedsgerichtsvorsitzenden und
- zwei Beisitzern,

die kein anderes Amt in der SSG ausüben dürfen und für zwei Jahre auf Vorschlag der Stammvereine gewählt werden. Ferner werden zwei Ersatzbeisitzer gewählt.

(2) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann eine Partei Einspruch beim Schiedsgericht einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stammvereine beschließt. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann nur aufgehoben werden, wenn der Beschluss eine andere Regelung des Streitfalls enthält. Eine erneute Anrufung des Schiedsgerichts ist in der gleichen Sache ausgeschlossen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Schiedsgerichtsordnung beschließen, die weitere Einzelheiten und das Verfahren regelt.

§ 12

Aktivensprecher

Aus den Reihen der aktiven Schwimmer/innen der SSG-Kader werden ein Aktivensprecher und ein Stellvertreter gewählt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sollen. Der Aktivensprecher ist zu allen Fragen der Organisation des Trainingsbetriebs und der Wettkampfteilnahme der SSG-Kader zu hören. Er vertritt die Aktiven im Vorstand.

§ 13

Stammvereine

(1) Die Stammvereine sind mit ihren Mitgliedern, die über das Startrecht Schwimmen verfügen, Gliederungen innerhalb der SSG. Für die Arbeit in den Stammvereinen gelten allein deren Bestimmungen. Der Vorstand der SSG hat gegenüber den Stammvereinen keine unmittelbare Weisungsbefugnis, soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält. Für das Startrecht der Stammvereine gilt § 16 (5).

(2) Die Stammvereine sollen sich gegenseitig über den Rahmen des eigenen Vereins hinaus helfen, damit ihren Mitgliedern auch außerhalb der SSG-Kader Betätigungsmöglichkeiten im Schwimmen (z. B. im Seniorbereich, Bildung von zweiten DMS-Mannschaften) angeboten werden können.

§ 14

Sportliche Ziele

Die SSG

- fördert Schwimmer/innen, damit sie an Meisterschaften auf höchstmöglicher Ebene in Einzel- und Staffeltwettkämpfen teilnehmen können und
- bildet darüber hinaus weitere Schwimmer/innen aus, die für die Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen (DMS, DMS/Junioren und Jugend A-C) auf höchstmöglicher Ebene benötigt werden.

Für das Erreichen dieser Ziele sind die SSG-Trainer verantwortlich.

Der Masterssport und die Teilnahme an Masterswettkämpfen ist grundsätzlich Angelegenheit der Stammvereine. Ungeachtet dessen werden Angehörige der SSG-Kader der Masters-Alterklassen 20 und älter auch zu Masterswettkämpfen von der SSG gemeldet.

§ 15

Sportliche Ausbildung

(1) Zur Erfüllung der sportlichen Ziele wird die Ausbildung in folgenden Kadern durchgeführt:

- a) Spitzenbereich,
- b) Anschlussbereich,
- c) Förderbereich,
- d) Übergangsbereich (zum Masterssport).

In Abstimmung mit den Stammvereinen kann auch die Ausbildung im Grundlagenbereich erfolgen.

Hierfür bildet die SSG entsprechende Kadergruppen. Die leistungsbezogenen Zugehörigkeitskriterien für die SSG-Kader werden vom Trainerteam erarbeitet.

(2) Für die Ausbildung des Nachwuchses werden in den Stammvereinen weitere Fördergruppen gebildet, die sie nach eigenem Ermessen zusammensetzen. Diese Ausbildung kann auch vereinsübergreifend durchgeführt werden.

§ 16

Sportliche Arbeit

(1) Die Trainer der SSG-Kader bilden das Trainerteam, das aus seiner Mitte einen Trainersprecher bestimmt. Hat der geschäftsführende Vorstand einen der SSG-Trainer zum Cheftrainer ernannt, ist dieser der Trainersprecher.

(2) Das Trainerteam erarbeitet die Konzeption für die sportliche Arbeit in der SSG und die Jahres- und Trainingspläne für die SSG-Kader. Für das Training in den Fördergruppen der Stammvereine erarbeitet das Trainerteam im Zusammenwirken mit den Stammvereinen Trainingsempfehlungen.

(3) Das Trainerteam leitet den Trainings- und Wettkampfbetrieb der SSG-Kader. Der Vorstand beteiligt das Trainerteam bei allen sportlichen Planungen und Entscheidungen. Wettkampfmeldungen für die SSG-Kader werden von den Trainern erstellt und an den Schwimmwart weitergegeben.

(4) Das Trainerteam führt mindestens vierteljährlich gemeinsame Besprechungen mit den Trainern der Stammvereine durch, zu denen der Trainersprecher einlädt. Hierdurch soll eine homogene, aufeinander abgestimmte Ausbildung innerhalb der SSG und der Stammvereine und die Weiterbildung der Trainer sichergestellt werden.

(5) Zur Unterstützung des Schwimmwarts bilden die Schwimmwarte der Stammvereine einen Schwimmausschuss. Als Mitglieder des Schwimmausschusses sind die Vereinsschwimmwarte berechtigt, im Namen der SSG für Schwimmer/innen ihres jeweiligen Vereins Wettkampfmeldungen abzugeben, wenn die SSG nicht meldet.

(6) Die SSG bildet einen eigenen Kampfrichterkader für Wettkämpfe der SSG-Kader. Die Stammvereine unterstützen die SSG auf Anforderung durch geprüfte Kampfrichter. Grundsätzlich hat jeder Stammverein einen Kampfrichter zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Trainerteam legt fest, wann und wie in den Stammvereinen eine Talentsichtung durchgeführt werden soll, deren Ergebnis den Stammvereinen bekanntzumachen ist.

§ 17

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stammvereine beschlossen werden, wenn die zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Tagesordnung genannt sind und der Wortlaut der Änderungen den Stammvereinen mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit diese zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts, des Finanzamts oder Eintragungshindernissen erforderlich sind, und redaktionelle Änderungen (Rechtschreibung, Nummerierung) ohne Beschluss der Mitgliederversammlung in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung zu beschließen.

§ 18**Auflösung der SSG**

- (1) Die Auflösung der SSG kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stammvereine beschlossen werden.
- (2) Finanzielle und vermögensrechtliche Verpflichtungen sind vor der Auflösung der SSG vom Vorstand abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Stadtsportbund Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Versammlung der Stammvereine, die die bisherige SSG Großraum Braunschweig bilden, am 21.02.1995 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der SSG Großraum Braunschweig vom 29.03.1993.
- (2) Die Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 geändert.